



ENTLASSUNG AUS DER ISRAELISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT

Israelische Staatsbürger, die seit mind. 3 - 4 Jahren keinen Wohnsitz mehr in Israel haben, können einen Antrag auf **Entlassung aus der israelischen Staatsbürgerschaft** stellen.

Minderjährige, die in Israel geboren wurden, können nicht allein aus der Staatsbürgerschaft entlassen werden. Die Entlassung erfolgt bei Minderjährigen nur zusammen mit der Familie oder ab dem 18. Lebensjahr allein.

Beachten Sie bitte, dass der Antrag erst bearbeitet werden kann, wenn Ihr Familienstatus und der Militärstatus vollständig geklärt und registriert sind.

!!! Für die Bearbeitung ist eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich !!!

Zur Bearbeitung des Antrages benötigen wir:

- Ein ausgefülltes und eigenhändig *unterschriebenes Antragsformular –**
*Das Formular muss persönlich im Konsulat in Gegenwart eines Mitarbeiters des Konsulats unterschrieben werden!
Die Begründung des Antrages darf nur in hebräischer oder englischer Sprache eingetragen werden!
!! NICHTZUTREFFENDES UNBEDINGT STREICHEN !!
- Original Einbürgerungszusicherung der deutschen Behörden mit Apostille** – gültig für 2 Jahre oder Nachweis über den Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft (Einbürgerungsurkunde oder Kopie vom Reisepass) für den Antragsteller und jedes Kind unter 18 Jahre.
Zusätzlich eine Übersetzung der Einbürgerungszusicherung in englisch oder hebräisch mit Apostille – von einem vereidigten Übersetzer!!
- Auszug aus dem Melderegister im Original über Ihren gesamten Aufenthalt** in Deutschland (keine Anmeldebestätigung!)
- Vollständige Kopie Ihres israelischen Reisepasses / Reisedokumentes** – auch leere Seiten!
Wenn Sie einen anderen als den israelischen Reisepass besitzen, machen Sie bitte von diesem Pass nur von der Personallenseite eine Kopie
- Ein vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Registrierformular**
- Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis für Deutschland**, falls diese sich nicht in Ihrem israelischen Reisepass befindet.
- Änderung des Familienstandes** (Heirat, Scheidung, Verwitwung). Bevor Ihr Antrag auf Entlassung bearbeitet werden kann, muss der aktuelle Familienstand registriert sein.
- Registrierung der Kinder**. Alle Ihre Kinder müssen im israelischen Melderegister registriert sein. Falls Ihre Kinder noch nicht registriert sind, kontaktieren Sie bitte die Konsularabteilung für weitere Informationen
- Falls Sie noch zum Wehrdienst verpflichtet sind, müssen Sie vorab Ihren Status gegenüber der Militärbehörde in Israel regeln.**
- Falls nur ein Elternteil im Besitz der israelischen Staatsbürgerschaft ist, müssen, nach dem israelischen Gesetz, **sämtliche minderjährige Kinder mit entlassen werden.**
- Wenn die Eltern geschieden sind, muss eine Einverständniserklärung (notariell oder durch den Konsul beglaubigt) oder ein Sorgerechtsbescheinigung mit Apostille vorgelegt werden.
- Wenn beide Eltern im Besitz der israelischen Staatsbürgerschaft sind, muss eine Einverständniserklärung des anderen Elternteiles oder ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorgelegt werden. Diese Erklärung muss entweder beim Notar oder persönlich in der Konsularabteilung unterschrieben werden.
- Falls ein Kind im Alter von 16 – 18 Jahren im Antrag eingeschlossen ist, muss es seine Einverständnis selbst schriftlich erklären** – nur in englischer oder hebräischer Sprache!
- 104 € Gesamtgebühren** (90 € Bearbeitungsgebühr, 9 € Apostille, 5 € Porto)
– Bezahlen Sie bitte im Konsulat per EC-Karte oder Kreditkarte.

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen wird Ihr Antrag an das israelische Innenministerium zwecks Prüfung und Entscheidung weitergeleitet. Die Entlassung erfolgt erst mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde des israelischen Innenministeriums.

Bis zur Entscheidung des Antrages sind Sie noch immer israelischer Staatsbürger. Die Ein- und Ausreise nach und von Israel von israelischen Staatsbürgern mittels eines fremden Reisepasses ist nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
KONSULARABTEILUNG

Stand 01.01.2020